Informationsvorlage RPA

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02923**
Datum: 21.07.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	21.07.2021	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: **Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 01.07.2021 zur Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates vom 24.06.2020, Beschluss-Nr. VII/2020/01311, hinsichtlich der Regelung des § 1 Abs. 5 der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale); Aktenzeichen 206.1.2-10010 hal-06**

Der Stadtrat nimmt die Information über die Beanstandung des Landesverwaltungsamtes zu § 1 Abs. 5 der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale), Aktenzeichen 206.1.2-10010 hal-06, zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird zur Herstellung der Rechtmäßigkeit eine Änderungssatzung vorbereiten und diese dem Stadtrat zur Beschlussfassung im Monat September 2021 vorlegen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

Das Land Sachsen-Anhalt hatte den aktuellen Sachaufwand für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren neu berechnet und infolge die Höchstgrenzen für Aufwandsentschädigungen mit § 9 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO), geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020, GVBl. LSA 2020, S. 239, angepasst.
Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat daraufhin mit der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale) die Höhe der Aufwandsentschädigung am 24.06.2020 neu beschlossen.

Hiernach hat gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) bisher eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 200,00 Euro erhalten. Dies wurde damit gerechtfertigt, dass der Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt Halle (Saale) in der Regel neben den Aufgaben eines Gemeindejugendfeuerwehrwartes auch Aufgaben eines Kreisjugendfeuerwehrwarts auf Landesebene, z. B. durch

- Teilnahme an Beratungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr auf Landesebene
- Transport der Themen der städtischen Gemeindejugendfeuerwehr zur Landesebene
- Rücktransport der Weisungen und Informationen der Landesebene in die städtische Gemeindeebene
- Beratung des Leiters der Feuerwehr zu Belangen der Jugendfeuerwehr
- Abstimmung mit dem Kreisjugendfeuerwehrwart des Nachbarlandkreises zur kreisübergreifenden Jugendarbeit

wahrnimmt.

In Folge hatte die Verwaltung dem Stadtrat bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung empfohlen, den Stadtjugendfeuerwehrwart einem Kreisjugendfeuerwehrwart eines Landkreises gleichzusetzen und entsprechend mit einer monatlichen Pauschale in Höhe von 200,00 Euro in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Nr. 3 KomEVO zu entschädigen.

Diese Vorgehensweise hat das Landesverwaltungsamt jedoch mit Bescheid vom 01.07.2021 mit der Begründung beanstandet, gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KomEVO dürfe die monatliche Pauschale für den Gemeindejugendfeuerwehrwart einen Höchstbetrag von 110,00 € nicht überschreiten.

Die aufgeführte Funktion erfasse auch Gemeindejugendfeuerwehrwarte mit der Bezeichnung „Stadtjugendfeuerwehrwart". Die Auffassung der Stadt, dass der Stadtjugendfeuerwehrwart in seiner Funktion als Gemeindejugendfeuerwehrwart eine Art Doppelfunktion von Kreisjugend- und Gemeindejugendfeuerwehrwart wahrnehme, was eine höhere Entschädigung rechtfertige, finde weder im Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) noch in der KomEVO eine rechtliche Stütze.

Nach erneuter Prüfung dieser Rechtsauffassung ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gelangt, in Ermangelung von Erfolgsaussichten, gegen die Beanstandungsverfügung keinen Rechtsbehelf einzulegen, sondern der Aufforderung des Landesverwaltungsamtes Folge zu leisten ist.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, in der Stadtratssitzung am 29.09.2021 eine entsprechende Satzungsänderung zur Beschlussfassung vorzulegen, um die monatliche

Aufwandsentschädigung für den Stadtjugendfeuerwehrwart an § 9 Abs. 1 Nr. 10 der KomEVO auf 110,00 Euro anzupassen.

Parallel dazu wird sich die Stadt im Land dafür einsetzen, dass dem Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisfreien Stadt eine höhere Aufwandsentschädigung durch ggf. entsprechende Änderung der KomEVO zugebilligt wird, denn nach hiesiger Auffassung nimmt der Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisfreien Stadt, welcher nach dem derzeit geltenden Recht allein dem eines Gemeindejugendfeuerwehrwartes gleichgesetzt ist, auch Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrwartes wahr. Somit ist dieser schlechter gegenüber seinen Kollegen in einem Landkreis gestellt. Er erhält eine Entschädigung in Höhe von 110,00 Euro und nimmt zusätzlich Aufgaben eines Kreisjugendfeuerwehrwarts wahr.

Offensichtlich hat man zum vorliegenden Sachverhalt die kreisfreien Städte bei der erst vor Kurzem erfolgten Einführung des § 17a BrSchG LSA und bei der Anpassung der Entschädigungshöhen in der KomEVO übersehen.

Ferner wurde durch das Landesverwaltungsamt unter Androhung einer Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA angeordnet, bis zum 15.08.2021 eine rechtmäßige Regelung zu dem § 1 Abs. 5 zu beschließen. Einem Antrag der Verwaltung zur Fristverlängerung bis zum 30.09.2021 wurde stattgegeben.